

Information

Dieses Dokument enthält sowohl das Urteil der Filmprüfstelle

B.1270

als auch das Urteil der Oberprüfstelle

O.o.Nr, 16.03.1921.

Information

Dieses Dokument enthält sowohl das Urteil der Filmprüfstelle
B. 1270
als auch das Urteil der Oberprüfstelle
o.Nr., 16.03.1921

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin.

Tgb. Nr. 1270 Kammer IV.

Berlin, den 9. Februar 1921.



Niederschrift.

Anwesend Bruno Peschel als Vorsitzender

Herr Rosenhayn

Herr Prof. Kjaar

Herr Schindowsky

Herr Schmidtke als Beisitzer,

Betrifft den Bildstreifen

"Der Fürst der Diebe und
seine Liebe",

der Firma Messter-Film G.m.b.H.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befugten seien, wurde nicht abgegeben. Für den Antragsteller ist erschienen Frau Mellini. Der Bildstreifen wurde vorgeführt in folgenden Längen:

I. Akt 325 m

II, " 295 m

III, " 260 m

IV, " 350 m

zus. 1230 m

Entscheidung.

In nicht öffentlicher Sitzung wurde folgende Entscheidung gefällt:

"Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reiche ist verboten",

des Antragstellers

Diese Entscheidung wurde der Vertreterin/Frau Mellini, in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben. Frau Mellini erklärte, von ihrem Beschwerde-recht Gebrauch machen zu wollen.

Verbotsgründe.

Eine Inhaltsbeschreibung ist dem Antrage beigelegt, dieselbe stimmt mit der Handlung des Bildstreifens überein. "Fürst der Diebe" nennt sich der Film, das ist richtig, denn der Hauptdarsteller Manolescu ist nicht nur ein Fürst der Diebe, sondern auch ein Fürst der Hochstapler. Die von ihm und seiner Complicin in diesem Film ausgeführten Diebstähle und Hochstapeleien gelingen geradezu spielend. Mit einer gewissen Nonchalance und Selbstverständlichkeit wird hier das Leben eines Hochstaplers gezeigt, sodass man den Eindruck hat, es handele sich hier



um einen unterirdischen Kampf des Verbrechertums gegen die gesittete Welt, Nur der Verbrecher ist intelligent und klug, die normale menschliche Gesellschaft dagegen dumm und wert, dupiert zu werden, Triumph und Romantik des Verbrechertums ist die grundsätzliche Tendenz des vorliegenden Bildstreifens, Manolescu ist aber nicht nur der Fürst der Diebe, sondern auch der Fürst der Liebe, Drei Frauen der verschiedenen Gesellschaftsklassen werfen sich Manolescu bei dem ersten Zusammentreffen an den Hals und fallen, darunter die Frau des Polizisten nach kaum einer Stunde, Auf das normale Empfinden einer jugendlichen, weiblichen Zuschauerin von etwa 19 - 21 Jahren müssen die Verführungsszenen Manolescus zweifellos sittlich verletzend wirken, Es ist dagegen nicht verkannt worden, dass dem Bildstreifen im Gegensatz zu den üblichen schwülen Verbre-

cherfilmen mit Mord, Einbruch und Kaschemmenstimmung, ein gewisser Humor und eine geschickte, leichtflüssige Handlung zu Grunde gelegt ist, jedoch sind ^{ein} Momente zu schwach, gegenüber der antreizenden Wirkung, die der Film auf Unreife, haltlose Zuschauer ausübt, Das Leben dieses Hochstaplers ist im vorliegenden Bildstreifen so verlockend, und gefahrlos geschildert, dass in der jetzigen Zeit eine Gefahr für eine Anreizung zu einem solchen Leben gegeben ist, Man hat sogar vermieden, dem Verbrecherpaare zum Schluss die übliche Strafe zuteil werden zu lassen, Frei und ungeniert verschwindet das Pärchen unter Mitnahme einer grösseren Geldsumme nachdem dieselben vorher noch der Polizei ein Schnippchen geschlagen haben, Die Kammer kam zu dem Entschluss, den Bildstreifen zu verbieten, da er laut § 1 des Lichtspielgesetzes, vermöge seiner Tendenz und Darstellung geeignet ist, die öffentliche Ordnung oder Sicherheit zu gefährden und im gewissen Sinne auch entsittlichend zu wirken, Es ist daher wie geschehen erkannt worden,

gez. Peschel,

Auf Beschwerde der Firma wurde der Bildstreifen am 25. Februar 21 - 400 F.P. 21 - der Filmoberprüfstelle übersandt,

Der Fürst der Diebe und seine Liebe

Der Leiter der Film-Oberprüfstelle

Berlin, den 16. März

Nachdem die Beschwerde gegen die dortige Entscheidung vom 9. Februar 1921

zurückgezogen ist, übersende ich die dortigen Vorgänge zur weiteren Veranlassung, insbesondere zur schleunigen Veröffentlichung des Verbotes des Bildstreifens im Fahndungsblatt.

gez. Bulcke,
Leiter der Film-Oberprüfstelle,
